

Sachschadenersatz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe wollen wir Sie über das Thema **Sachschadenersatz** informieren.

Schnell ist es passiert, dass im Schulalltag im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern auch mal die eigenen Sachen zu Schaden kommen.

In solchen Fällen gilt immer der § 82 LBG. Dieser führt aus:

§ 82

Ersatz von Sachschäden

(1) Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 eingetreten ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu beachten ist hier noch, dass die Regelung nur Kleidungsstücke und Gegenstände umfasst, die nach Ihrem wirtschaftlichen Wert und des Aufgabenkreises des Beamten eine Verwendung im Dienst rechtfertigen. Problematisch kann es daher sein, wenn besonders teure Designerkleidung im Schulalltag zu Schaden kommt.

Zu sonstigen Gegenständen können auch Dinge gehören, die nicht tagtäglich mitgenommen werden. Das OVG NRW hat den Schutzbereich des § 82 LBG auch für eine private Digitalkamera erkannt, die eine Lehrkraft mit zu einer Klassenfahrt genommen hatte.

Wichtig:

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind nach § 82 Abs.1 innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.

Für Tarifbeschäftigte gilt diese Norm nur mittelbar. Nach dem Bundesarbeitsgericht ist „der Arbeitgeber verpflichtet, **die berechtigter-**



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

weise auf das Betriebsgelände mitgebrachten Sachen des Arbeitnehmers durch zumutbare Maßnahmen vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen. Wie weit diese Pflicht geht, ist im Einzelfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Der Arbeitgeber haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung auf Schadensersatz“ (BAG, 25.05.2000 - 8 AZR 518/99).

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2019. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine Kosten**. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrer- ratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW